

STADT WALDKRAIBURG

INTEGRIERTES STÄDTEBAULICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

Beschluss zum Stadtumbaugebiet | 10.07.2018



SACHSTAND | BESCHLUSS ISEK DURCHFÜHRUNG BETEILIGUNG

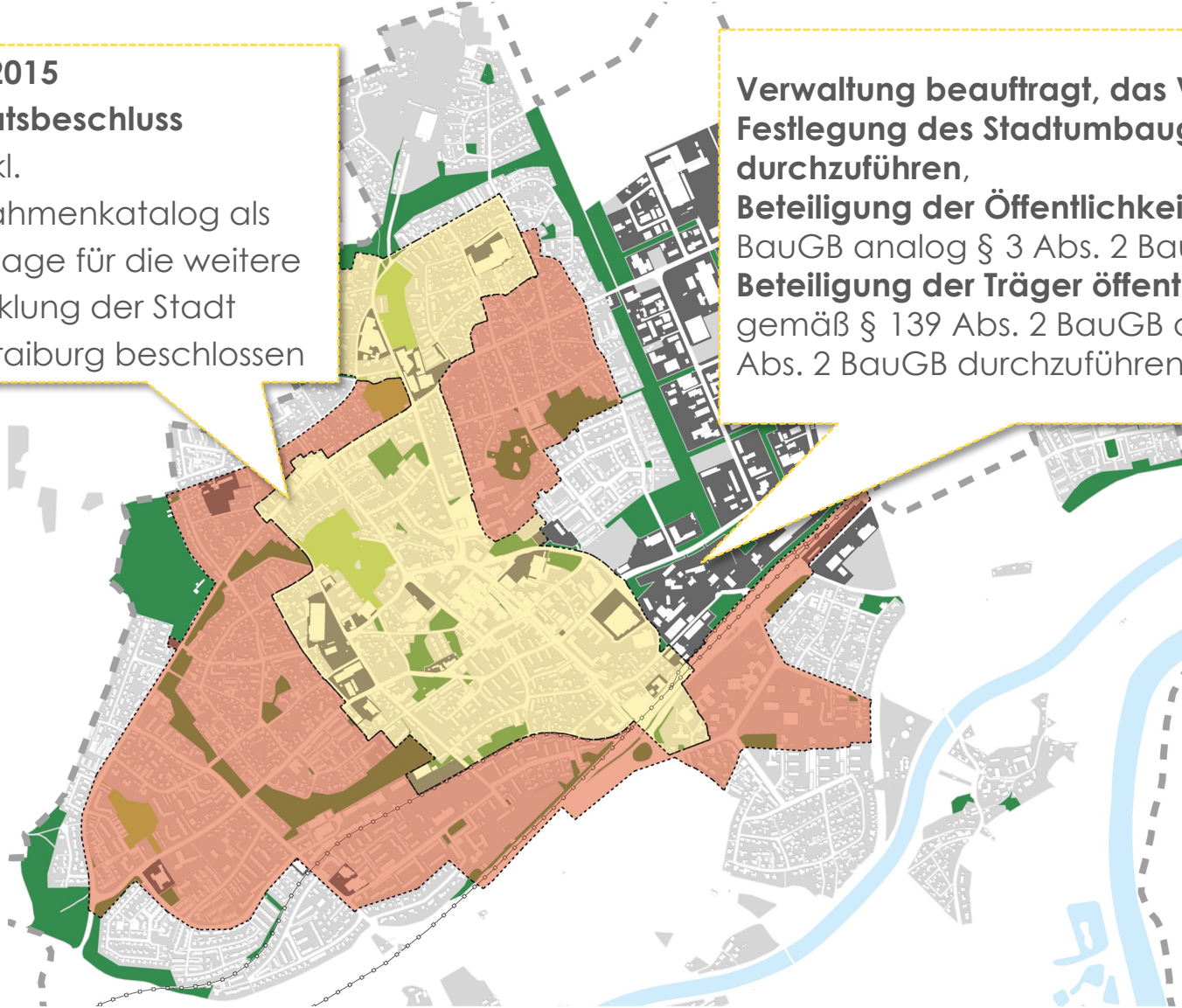
15.05.2015

Stadtratsbeschluss

ISEK inkl.

Maßnahmenkatalog als
Grundlage für die weitere
Entwicklung der Stadt
Waldkraiburg beschlossen

Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur
Festlegung des Stadtumbaugebiets
durchzuführen,
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 137
BauGB analog § 3 Abs. 2 BauGB und die
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 139 Abs. 2 BauGB analog § 4
Abs. 2 BauGB durchzuführen.



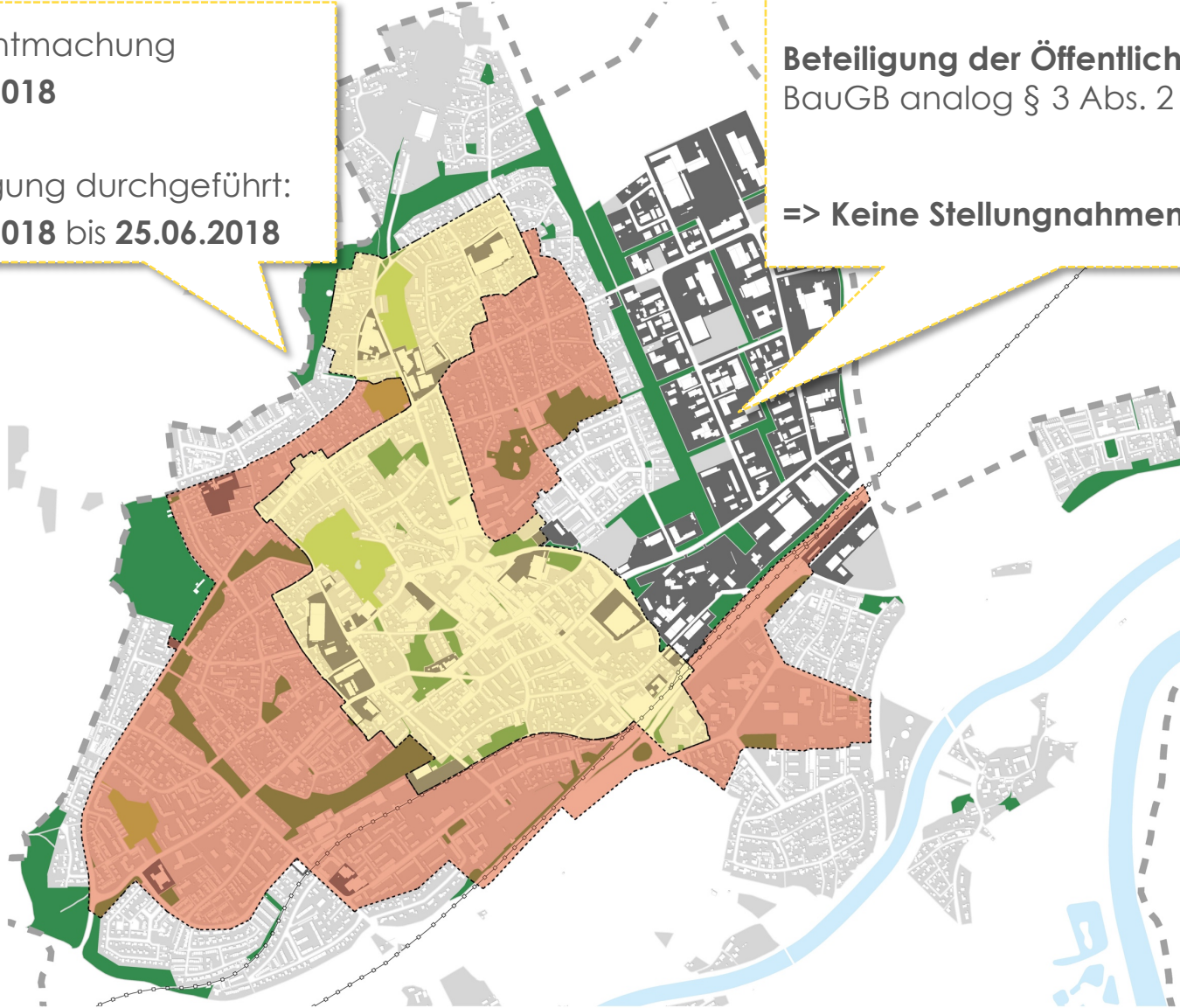
BESCHLUSS | STADTUMBAUGEBIET

Bekanntmachung
16.05.2018

Beteiligung durchgeführt:
24.05.2018 bis 25.06.2018

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 137
BauGB analog § 3 Abs. 2 BauGB

=> Keine Stellungnahmen eingegangen



ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN VGL. SITZUNGSVORLAGE

Eingegangene Stellungnahmen mit Hinweisen und Einwänden

- T1 Bayernets GmbH
- T2 Eisenbahn Bundesamt
- T3 VERBUND Innkraftwerke GmbH
- T4 Amt für ländliche Entwicklung
- T5 Bayernwerk Netz GmbH
- T6 Rumänisch-Orthodoxe Kirchengemeinde Aller Heiligen Waldkraiburg
- T7 Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- T8 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- T9 Gemeinde Aschau am Inn
- T10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn mit
Landwirtschaftsschule
- T11 Staatliches Bauamt Rosenheim
- T12 Deutsche Telekom Technik GmbH
- T13 IHK für München und Oberbayern
- T14 Bayerische Staatsforsten
- T15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn
- T16 Erzbischöfliches Ordinariat München
- T17 Landratsamt Mühldorf am Inn
- T18 Handwerkskammer für München und Oberbayern

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN

**4 Stellungnahmen ohne Einwände
und Hinweise
(vgl. Sitzungsvorlage)**

**26 Beteiligte Träger öffentlicher
Belange haben keine Stellungnahme
abgegeben
(vgl. Sitzungsvorlage)**

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN VGL. SITZUNGSVORLAGE

13 Eingegangene Stellungnahmen mit allgemeinen Hinweisen zur Umsetzung von Maßnahmen

- T1 Bayernets GmbH
- T2 Eisenbahn Bundesamt
- T3 VERBUND Innkraftwerke GmbH
- T4 Amt für ländliche Entwicklung
- T5 Bayernwerk Netz GmbH
- T6 Rumänisch-Orthodoxe Kirchengemeinde Aller Heiligen Waldkraiburg
- T7 Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- T8 Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
- T11 Staatliches Bauamt Rosenheim
- T12 Deutsche Telekom Technik GmbH
- T13 IHK für München und Oberbayern
- T16 Erzbischöfliches Ordinariat München
- T18 Handwerkskammer für München und Oberbayern

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN

Eingegangene Stellungnahmen mit allgemeinen Hinweisen zur Umsetzung von Maßnahmen

(T1)Bayernets GmbH, (T3) VERBUND Innkraftwerke GmbH, (T5)Bayernwerk Netz GmbH, (T12)Deutsche Telekom Technik GmbH

- Berücksichtigung mögliche Leitungen beim Maßnahmenvollzug
- ggf. Einbindung bei Planungen und erneute Beteiligung

(T2)Eisenbahn Bundesamt; (T2) Deutsche Bahn AG DB Immobilien (T2)

- keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Bahnverkehrs
- Hinweise zum Maßnahmenvollzug

(T4)Amt für ländliche Entwicklung

- Hinweis zur Dorferneuerung Pürten

(T8)Wasserwirtschaftsamt Rosenheim

- Hinweise zum Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet sowie zum Bodenschutz beim Maßnahmenvollzug

(T11)Staatliches Bauamt Rosenheim

- Hinweis zur erneuten Beteiligung beim Maßnahmenvollzug bei Auswirkungen auf das überregionale Straßennetz

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN

Eingegangene Stellungnahmen mit allgemeinen Hinweisen zur Umsetzung von Maßnahmen

(T13)IHK für München und Oberbayern

- Hinweise zur Entlassung von Grundstücken aus Sanierungsgebiet nach abgeschlossener Sanierung

(T18)Handwerkskammer für München und Oberbayern

- Hinweise zur Planung guter Stellplatzversorgung für den Kundenverkehr des Einzelhandels

(T6)Rumänisch-Orthodoxe Kirchengemeinde Aller Heiligen Waldkraiburg

- Antrag auf Grundstück für Kirchenneubau

(T16)Erzbischöfliches Ordinariat München

- Bitte um Aufnahme in Liste zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN

5 Eingegangene Stellungnahmen mit Einwänden und Ergänzungsvorschlägen

T9 Gemeinde Aschau am Inn

T10 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn mit
Landwirtschaftsschule

T14 Bayerische Staatsforsten

T15 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn

T16 Landratsamt Mühldorf am Inn

T9 Gemeinde Aschau am Inn

T9 M.H.4.2 des ISEKs zur **Interkommunale Abstimmung mit der Nachbarkommune Aschau bezüglich möglichen Flächenankaufs zur Siedlungserweiterung oder gemeinsamer Entwicklung von Siedlungsgebieten** wird von Seiten der Gemeinde Aschau a. Inn **vollumfänglich abgelehnt**.

Kenntnisnahme und textliche Änderung Maßnahme M.H.4.2

Der Hinweis ist für die Festlegung des Stadtumbaugebiets nicht relevant.

Die Ablehnung der Maßnahme M.H.4.2 durch die Gemeinde Aschau am Inn wird zur **Kenntnis genommen**. Die Maßnahme M.H.4.2 ist im Sinne einer **Prüfung möglicher Optionen zu verstehen**. Der Zeithorizont ist mit „langfristig“ (ab 7 Jahren) ohnehin sehr weit gesetzt. Auch wenn die Gemeinde Aschau sich derzeit dagegen ausspricht, sollte die Möglichkeit einer **zukünftigen interkommunalen Zusammenarbeit nicht von vornherein ausgeschlossen werden**, da sich die Rahmenbedingungen mit der Zeit ändern können. Es wird daher vorgeschlagen, die Maßnahme nicht zu streichen, sondern wie folgt anzupassen:

„Interkommunale Abstimmung mit Nachbarkommune Aschau bzgl. möglichem Flächenankauf zur Siedlungserweiterung oder gemeinsamer Entwicklung von Siedlungsgebieten“ wird geändert in:

„Prüfung von Möglichkeiten zur interkommunalen Abstimmung mit Nachbarkommune Aschau bzgl. gemeinsamer Entwicklung von Siedlungsgebieten“

**T10 Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Töging
a. Inn mit Landwirtschaftsschule**

T10.2

(...)Nicht zuletzt unter Verweis auf die neu gewonnene Bedeutung der Stadt als **Oberzentrum (gemeinsam mit der Stadt Mühldorf)** möchte die Stadt auf diesem Wege ihr „**zukünftiges Wachstum auf den begrenzten Flächenreserven**“ (Kap. 1.1 des Abschlussberichts) für die nächsten **15 bis 20 Jahre sichern**. Eine **verstärkte Kooperation mit der Stadt Mühldorf bei der strategischen Planung zukünftiger Entwicklungen** wird zwar laut Kap. 3.1 des Abschlussberichts „**angestrebt**“, im **Entwicklungskonzept selbst** sind jedoch keinerlei konkrete Ansätze für eine solche strategische Zusammenarbeit erkennbar.

Hinweis zu Bannwaldtausch:
siehe dazu T10.3

**Hinweis zu Inanspruchnahme von
Waldflächen im Stadtgebiet:**
siehe dazu T10.4

Der Hinweis ist für die Festlegung des Stadtumbaugebiets nicht relevant.

Eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden wird grundsätzlich angestrebt. Gerade im Bereich Siedlungs- und Gewerbeentwicklung sind **jedoch die Möglichkeiten begrenzt**, da sich dafür nur Bereiche anbieten, die bereits an geeignete **bestehende Siedlungs- oder Gewerbeflächen anschließen**.

Die **Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft**, insbesondere **des Innals**, hat hier mindestens so große Bedeutung, wie der **Schutz der stadtnahen Waldflächen**. Bezüglich räumlicher Lage und Erschließungsmöglichkeiten kämen daher in erster Linie Gebiete im Grenzbereich zur Gemeinde Aschau in Frage. Von Seiten der Nachbargemeinde besteht jedoch zur Zeit **explizit kein Interesse** an der gemeinsamen Entwicklung von Flächen. (siehe dazu auch T9.1)

Kenntnisnahme

**T10 Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Töging
a. Inn mit Landwirtschaftsschule**

T10.3

1. Die **Inanspruchnahme von Bannwald** außerhalb des eigenen Planungshoheitsgebietes der Stadt ist **ersatzlos aus dem Konzept zu streichen** (einschließlich des Ziels eines Bannwald-Flächentauschs in Maßnahme M.H.11.2).

Keine Änderung ISEK

Der Hinweis ist für die Festlegung des Stadtumbaugebiets nicht relevant.

Aufgrund der bestehenden **Flächenknappheit** ist die Stadt Waldkraiburg dringend auf die Erschließung zusätzlicher **Entwicklungsflächen angewiesen**. (siehe dazu auch T10.6) Interkommunale Projekte wären **wünschenswert**, sind aber nicht **so erfolgversprechend**, wie in der Stellungnahme des AELF dargestellt. (siehe T9.1 und T10.2)

Inwieweit die **rechtlichen Rahmenbedingungen** einem Bannwaldtausch **unabdingbar entgegenstehen**, kann zum **jetzigen Zeitpunkt nicht** in ausreichender Tiefe **geprüft** werden.

Die Möglichkeit, die Thematik im Dialog mit den zuständigen Behörden und betroffenen Akteuren weiter auszuloten, sollte **daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden**.

Aus diesem Grunde wird davon **abgesehen**, den Punkt komplett aus dem Konzept **zu streichen**.

Dazu ist festzuhalten, dass das **ISEK selbst keinerlei Rechtswirkung** entfaltet, sondern lediglich einen Rahmen für die weitere Vorgehensweise setzt. **Jede konkrete Entwicklung** kann daher ohnehin nur über **entsprechende Verfahren** unter Einbindung der zuständigen Behörden erfolgen. Im Zuge dessen hat im Rahmen **der Abwägung** auch zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit den Zielen aus dem **Waldaktionsplan** zu erfolgen.

Insofern kann der Verbleib der genannten Punkte als **Absichtserklärung im ISEK** als unschädlich betrachtet werden.

Rahmenplan Gesamtstadt

Siedlungsentwicklung

-  Nachverdichtung und mittelfristige Neuausweisung
-  mögliche langfristige Neuausweisung
-  mögliche Innenentwicklung durch Gewerbekonversion / Flächentausch
-  behutsame Entwicklung im Bereich von Waldflächen unter besonderer Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild

Gewerbeflächen

-  bestehende Gewerbeflächen
-  mögliche Neuausweisungen/ Ergänzungsfächen Gewerbe
-  Gewerbeentwicklung in Waldbereichen unter besonderer Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild
-  strategisch wichtige Flächen für die zukünftige Gewerbeentwicklung

Mobilität

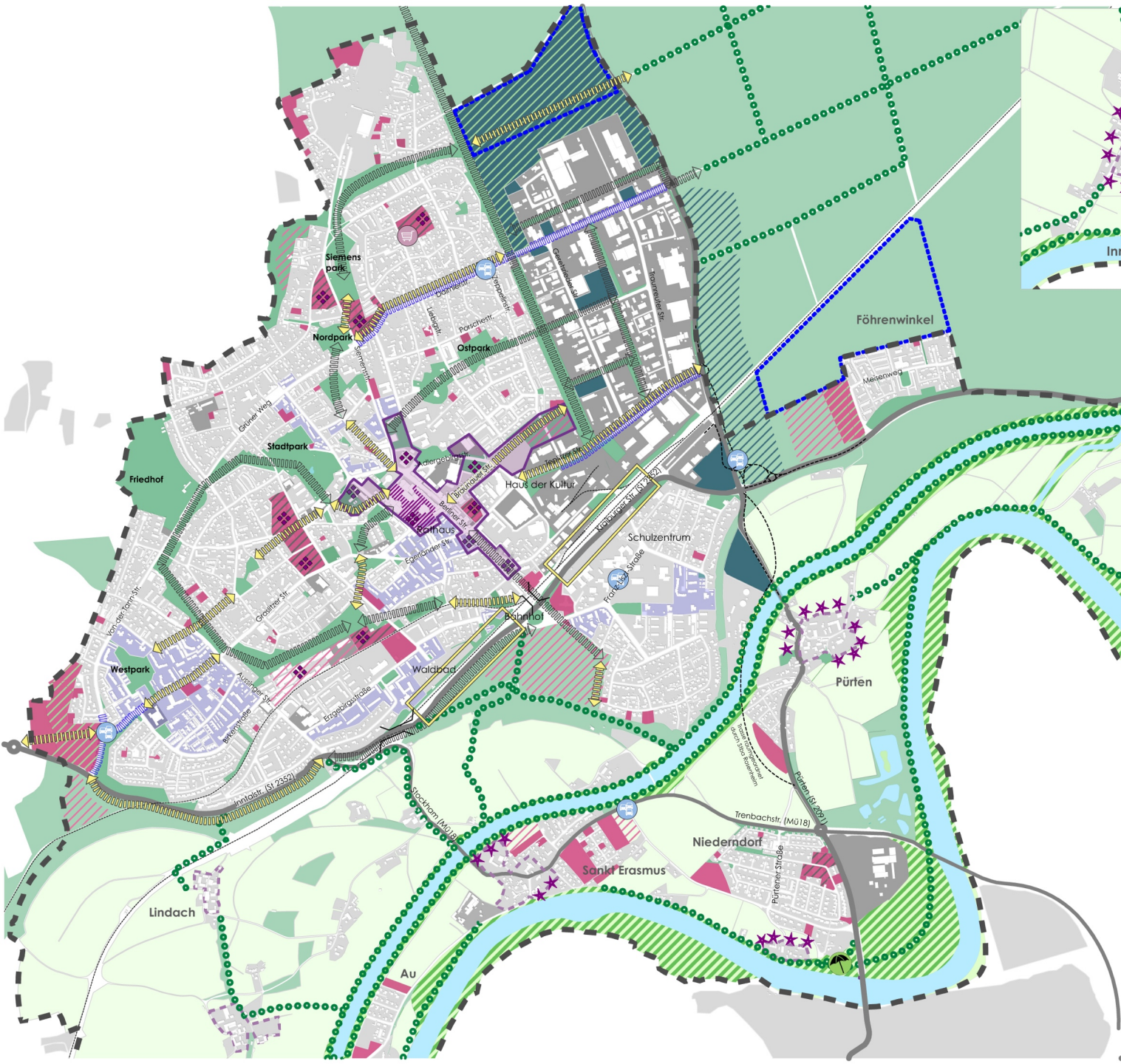
-  wichtige bestehende Fuß- und Radwegeverbindung
-  Ergänzung / Verbesserung innerstädtischer und in die Umgebung führender Fuß- & Radwegeverbindungen
-  Suchbereich für neue Bahnquerung (Fußgänger + Radfahrer)
-  Weitere Planung zur Lösung bestehender Verkehrsprobleme
-  gestalterische / funktionale Aufwertung Straßenraum Stadteinfahrt

Städtebau / Gestaltung / Versorgung

-  Vertiefungsbereich Stadtzentrum
-  gestalterische Neuordnung / Belebung von Platzflächen
-  Schwerpunkte für Sanierung und Wohnumfeldverbesserung
-  städtebauliche Neuordnung
-  Erhalt dörflicher Siedlungsränder
-  struktureller Erhalt historischer Siedlungskerne
-  Ergänzung Nahversorgungsangebot

Natur und Freizeit

-  Strategische Besucherlenkung in den Ufer-/ Aubereichen für die Naherholung
-  Aktivierung Innuer für intensivere Erholungsnutzung (z.B. Grill- und Picknickplatz)
-  Ausbau/ Entwicklung von Freizeitwegen
-  Mögliche Tauschfläche für Eingriffe in den Bannwald



**T10 Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Töging
a. Inn mit Landwirtschaftsschule**

T10.4

2. Auf **die Inanspruchnahme von stadtnahen Waldflächen** mit besonderen **Gemeinwohlfunktionen zu Zwecken der Wohnbebauung** (Maßnahme M.H.4.1) sollte **verzichtet werden**.

Der Hinweis ist für die Festlegung des Stadtumbaugebiets nicht relevant.

Im **Bereich des Stadtumbaugebiets**, auf den sich die Trägerbeteiligung in der Hauptsache bezieht, werden die bestehenden innerstädtischen Waldflächen **weitestgehend erhalten**.

Aufgrund der Flächenknappheit wurden jedoch im erweiterten Stadtgebiet teilweise auch stadtnahe Waldflächen für eine potentielle Siedlungsentwicklung vorgeschlagen, die eine **besondere Bedeutung gemäß Waldfunktionsplan besitzen**.

Zwar ist **der Walderhalt ein wichtiges** Planungsziel, auch hier gilt jedoch, dass eine Entwicklung im Anschluss an bestehende Siedlungsfläche und Infrastruktur im Zweifel **gegen eine fortschreitende** Zersiedelung der Landschaft, insbesondere im Bereich des Innerts, abzuwägen ist.

Im Rahmen dieser Abwägung muss auch die Auseinandersetzung mit den Zielen des Waldfunktionsplanes stattfinden. Dies kann jedoch in ausreichender Tiefe erst im Zuge **nachgeordneter Planungsverfahren erfolgen**.

Im Kap. 6.3 / 1. Absatz wird ausdrücklich darauf hingewiesen: „In **stark bewaldeten Gebieten** wie am Gasteig sind die **Belange Umweltschutz und Walderhalt** mit den **Bedürfnissen Wohnraum gut abzuwägen** und möglichst verträgliche Planungen zu realisieren.“

Keine Änderung ISEK

**T10 Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Töging
a. Inn mit Landwirtschaftsschule**

T10.5

3. Stattdessen sollte **die beabsichtigte interkommunale Entwicklung** von Siedlungsgebieten zusammen **mit der Nachbargemeinde Aschau** (Maßnahme M.H.4.2) nicht wie bisher vorgesehen nur langfristig und nur mit mittlerer Priorität verfolgt werden, sondern **mit höchster Priorität** und unverzüglich aktiv angegangen werden.

Der Hinweis ist für die Festlegung des Stadtumbaugebiets nicht relevant.

Da seitens der Nachbarkommune Aschau **aktuell kein Interesse an einer interkommunalen Kooperation** zur Siedlungsentwicklung besteht (vgl. T9.1), erscheint ein kurzfristiger Umsetzungshorizont und eine **hohe Priorisierung der Maßnahme nicht zielführend.**

**Kenntnisnahme / keine
Änderung ISEK**

**T10 Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Töging
a. Inn mit Landwirtschaftsschule**

T10.6

4. Auch bei der **Gewerbeentwicklung** sollten Lösungen gefunden werden, mit denen die **Inanspruchnahme von stadtnahen Waldflächen mit besonderen Gemeinwohlfunktionen** für gewerbliche Bebauung (Maßnahme M.H.11.2) **vermieden** werden kann.

**Kenntnisnahme / keine
Änderung ISEK**

Der Hinweis ist für die Festlegung des Stadumbaugebiets nicht relevant.

Aufgrund der Flächenknappheit wurden teilweise stadtnahe bewaldete Gebiete als mögliche Potentialflächen für Gewerbeentwicklung in das Konzept mit aufgenommen.

Diese werden insbesondere auch zur **Bildung von Flächenreserven** zur Umsiedlung der produzierenden Gewerbebetriebe aus dem Siedlungsgebiet dringend benötigt.
Das Ziel des Walderhalts ist hier gegen das ebenfalls sehr gewichtige Ziel des **Schutzes der Siedlungsgebiete vor Immissionen und sonstigen Beeinträchtigungen** abzuwägen.

Daher wird zunächst davon abgesehen, die betreffenden Potenzialflächen von vornherein aus dem Planungskonzept zu streichen.
Im Zuge nachgeordneter Planungsverfahren muss ohnehin eine Auseinandersetzung der Darstellungen aus dem Waldfunktionsplan erfolgen, so dass den Belangen des Walderhalts ausreichend Rechnung getragen wird..

**T10 Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Töging
a. Inn mit Landwirtschaftsschule**

T10.7

5. Zur Etablierung eines wirklich
**„professionellen
Standortmanagements“** (Maßnahmengru-
ppe M.H.11) sollte die Stadt Waldkraiburg
ihrer neuen Bedeutung als **Oberzentrum**
dadurch gerecht werden, dass sie auch
bei ihrer **Gewerbeentwicklungspolitik
verstärkt interkommunale
Entwicklungsprojekte gemeinsam mit der
Stadt Mühldorf oder auch mit den
Gemeinden Aschau oder Ampfing
verfolgt**. Die Maßnahmengruppe M.H.11
sollte durch eine entsprechend
ausgearbeitete **Maßnahme
„Interkommunale Entwicklung von
Gewerbeflächen“ ergänzt** und diese mit
höchster Priorität und unverzüglich aktiv
angegangen werden.

Der Hinweis ist für die Festlegung des
Stadtumbaugebiets nicht relevant.

Einer interkommunalen Zusammenarbeit zur
Flächenentwicklung sind Grenzen gesetzt. (Siehe dazu
T9.1 und T10.2.)

Um die Möglichkeit für eine interkommunale
Zusammenarbeit in der Zukunft dennoch zu
berücksichtigen, wird vorgeschlagen, die Maßnahme
M.H.11.2 um folgenden Unterpunkt zu ergänzen:

- „Sondierung von Möglichkeiten zur Entwicklung
eines interkommunalen Gewerbegebiets“

**Kenntnisnahme und textliche
Ergänzung unter M.H.11.2**

T14 Bayerische Staatsforsten

T14.2

(..)Besonders befremdlich ist, dass eine Planung in einem Gebiet **außerhalb der Planungshoheit** der Stadt Waldkraiburg stattfindet. Darüber hinaus ist das beplante Waldgebiet noch **Bannwald**. Wir fordern, dass die **Inanspruchnahme der Waldflächen im Mühldorfer Hart ersatzlos aus den Planungen zu streichen** ist. Nur wer über die Planungshoheit auf diesen Flächen verfügt, darf diese auch beplanen.

**Kenntnisnahme / keine
Änderung ISEK**

Der Hinweis ist für die Festlegung des Stadtumbaugebiets nicht relevant.

Vgl. auch T10.3

Aufgrund der bestehenden Flächenknappheit ist die Stadt Waldkraiburg dringend auf die Erschließung zusätzlicher Entwicklungsflächen angewiesen. (siehe dazu auch T10.6) Der Rahmenplan des ISEKs stellt eine Fläche **des Bannwalds** als „**strategisch wichtige Fläche** für die zukünftige Gewerbeentwicklung“ dar. Es handelt sich demnach **nicht** um **eine konkrete Beplanung** von gemeindefreien Flächen. Vielmehr wird die **Absicht formuliert**, hier **mögliche Entwicklungspotentiale zu untersuchen bzw. zu sondieren**. Inwieweit die rechtlichen Rahmenbedingungen einem **Bannwaldtausch unabdingbar entgegenstehen**, kann zum jetzigen Zeitpunkt **nicht** in ausreichender Tiefe **geprüft werden**.

Die Möglichkeit, die Thematik im Dialog mit den zuständigen Behörden und betroffenen Akteuren weiter auszuloten, **sollte daher nicht von vornherein ausgeschlossen** werden.

Aus diesem Grunde wird davon **abgesehen**, den Punkt komplett aus dem Konzept **zu streichen**.

Dazu ist festzuhalten, dass das ISEK selbst keinerlei Rechtswirkung entfaltet, sondern lediglich einen Rahmen für die weitere Vorgehensweise setzt. Jede konkrete Entwicklung kann daher ohnehin nur über entsprechende Verfahren unter Einbindung der zuständigen Behörden erfolgen. Insofern kann der Verbleib der genannten Punkte als Absichtserklärung im ISEK als unschädlich betrachtet werden.

**T15 Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten Töging
a. Inn mit Landwirtschaftsschule**

T15

Bei der vorliegenden Planung ist vorgesehen, dass **Waldflächen in größerem Umfang** in Anspruch genommen werden.

Nachdem per **Waldgesetz Ersatzaufforstungen in gleichem Umfang einer Rodung vorgeschrieben sind, sind damit direkt landwirtschaftliche Flächen betroffen**. Mit diesem **enormen Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen besteht** deshalb seitens des Bereichs Landwirtschaft vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging **kein Einverständnis** mit der vorliegenden Planung.

**Kenntnisnahme / keine
Änderung ISEK**

Der Hinweis ist für die Festlegung des Stadtumbaugebiets nicht relevant.

Aufgrund der Flächenknappheit wurden teilweise stadtnahe bewaldete Gebiete als mögliche Potentialflächen für Siedlungs- und Gewerbeentwicklung in das Konzept mit aufgenommen.

Vgl. auch T10.3, T10.4 und T10.6

Aufgrund des **Bevölkerungswachstums** und der dringend erforderlichen **Entflechtung von Wohnnutzung** und **produzierendem Gewerbe im Siedlungsbereich** kann auf die Entwicklung weiterer Flächen **nicht völlig verzichtet werden**. Die Inanspruchnahme **landwirtschaftlich** genutzter **Flächen** wird daher **nicht vollständig** zu vermeiden sein, unabhängig davon, ob diese unmittelbar durch **Siedlungsentwicklung** oder mittelbar **durch Kompensation von Waldflächen** erfolgt.

Die **Kompensation von Waldflächen**, die nicht als Bannwald ausgewiesen sind, muss jedoch nicht zwingend als Erstaufforstung vormals landwirtschaftlicher Flächen erfolgen. Hier wäre zum Beispiel auch eine **naturschutzfachliche Kompensation durch Waldumbau** möglich, was sich in Waldkraiburg aufgrund der großen vorhandenen Waldbestände besonders anbieten würde.

T17 Landratsamt Mühldorf am Inn

T17.2 Immissionsschutz

(..)Im Bereich Verkehr wird auf das **Konfliktpotential** zwischen **Wohnen und Verkehrslärm** verwiesen. Hier wären Maßnahmen zur **Verkehrsberuhigung insbesondere in Wohngebieten wünschenswert**.

Auch die Herausforderungen des **Klimaschutzes** sollten in dem Konzept noch verdeutlicht werden. Hier wäre der weitere **Ausbau des Fernwärmenetzes**, die **Versorgung mit Elektrotankstellen** und die **Hitze reduzierende Durchgrünung** des Stadtkerns zu thematisieren. (...)

Kenntnisnahme und textliche Ergänzung

Das Konfliktpotential zwischen **Wohnen und Verkehrslärm** tritt insbesondere im **Ortsteil Pürten in Erscheinung**. Hierzu liegen bereits Planungen zu einer **Ortsumfahrung vor**. Die Realisierung ist jedoch derzeit nicht absehbar.

Verkehrsberuhigende Maßnahmen sind darüber hinaus im Verkehrlichen **Gesamtkonzept M.V.1** enthalten.

Der Ausbau der **technischen Infrastruktur ist kein Kernthema** des ISEK. Hierzu wurden deshalb **keine** konkreten **Maßnahme** formuliert.

Eine Ausnahme bildet die Förderung der **E-Mobilität**, welche mit entsprechenden Ausbau der Elektroinfrastruktur im **Maßnahmenpaket M.V.7** enthalten ist.

Bezüglich der klimatischen Funktion der Grünflächen wird vorgeschlagen folgende Ergänzungen vorzunehmen.

Kap. 3.6. S. 31, 2. Absatz: Kap. 6.3. S. „**Darüber hinaus besitzen die Grünstrukturen wichtige klimatische Funktionen z.B. als Kaltluftentstehungsgebiete.**“

140, 2. Absatz:

(...)“**zeitgemäße Begrünung der Straßenräume darstellen, Lösungen zur Schließung von Lücken im Freiflächennetz erarbeiten, aber auch die Klimaschutzfunktionen der städtischen Durchgrünung stärken.**“

STÄDTEBAUFÖRDERUNG | GEBIETSKULISSE

SCHLUSSFESTSTELLUNG UND GESAMTABWÄGUNG:

Alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen wurden behandelt. Die vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden umfassend abgewogen und so weit wie möglich in der Planung berücksichtigt.

Der Stadt Waldkraiburg sind keine weiteren Belange bekannt, die bei der Planung hätten berücksichtigt werden müssen.

